

Information für Veranstalter*innen:
Für das Bewachungsgewerbe relevante Regelungen

Ein Unternehmen, das gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der **Erlaubnis** der zuständigen Behörde. Liegt eine solche Erlaubnis vor, dürfen die Bewachungsmitarbeiter*innen des Unternehmens jedoch erst mit Bewachungsaufgaben im Sinne des § 34a der Gewerbeordnung (GewO) betraut werden, wenn sie **vorher** durch die an ihrem Hauptwohnsitz zuständige Ordnungsbehörde überprüft worden sind.

Die Bewachungsfirma muss ihre Mitarbeiter*innen dafür **rechtzeitig melden** und Nachweise für deren **Qualifikation** vorlegen. Dies erfolgt seit dem 01.06.2019 durch Einpflegen der entsprechenden Daten und Hochladen der erforderlichen Unterlagen in das bundesweite Bewacherregister.

Der*die Gewerbetreibende darf mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachweisen, dass sie über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen und fachlichen Grundlagen unterrichtet worden sind und mit ihnen vertraut sind.

Für die Durchführung vieler Bewachungstätigkeiten (z. B. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum, Schutz vor Ladendieben, Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken etc.) ist der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten **Sachkundeprüfung** erforderlich.

Die Behörde holt im Rahmen der **Überprüfung** der jeweiligen Wachperson eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister („großes Führungszeugnis“) sowie eine Stellungnahme bei dem für den Wohnort zuständigen Landeskriminalamt ein, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die **Zuverlässigkeit** dieser Person begründen können. Des Weiteren erfolgt für einige Tätigkeitsbereiche eine Abfrage beim Verfassungsschutz.

Nicht selten enthalten die Führungszeugnisse Eintragungen über Straftaten wie Körperverletzungen, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Eigentumsdelikte, die die Person als ungeeignet für eine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe erscheinen lassen.

Durch die Stellungnahme der Polizei erhält die Behörde zudem vielfach Erkenntnisse über noch laufende Strafverfahren, die ebenfalls von Relevanz für die Beurteilung der Zuverlässigkeit sind.

Eine abschließende Beurteilung der Zuverlässigkeit der Wachleute mit Anforderung der entsprechenden Verfahrensakten beim Gericht oder der Staatsanwaltschaft kann je nach Prüfumfang und Verfahrensgeschwindigkeit der mitwirkenden Stellen mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Sofern sich aus den Abfragen beim Landeskriminalamt und ggf. beim Verfassungsschutz sowie aus dem angeforderten Führungszeugnis keine für eine weitergehende Überprüfung der Zuverlässigkeit der Wachperson relevanten Erkenntnisse ergeben, beträgt der Zeitraum von der Meldung einer Person im Bewacherregister bis zur **Erteilung der Freigabe** ca. 2-3 Wochen.

Erst nach Feststellung der Zuverlässigkeit der Wachperson durch die zuständige Ordnungsbehörde, darf das Bewachungsunternehmen die Person mit Bewachungsaufgaben im Sinnedes § 34a der Gewerbeordnung betrauen

Einige Probleme, auf die die Aufsichtsbehörde bei Kontrollen stößt:

- Rechtswidriger Einsatz von Bewachungspersonal, das der zuständigen Ordnungsbehörde vorab nicht gemeldet worden ist oder bisher keine Freigabe erteilt bekommen hat, so dass noch keine Erkenntnisse über Qualifikation und bewachungsrechtliche Zuverlässigkeit der Personen vorliegen. Nicht immer erlaubt es die Sicherheitslage in der konkreten Situation vor Ort, solche bisher ungeprüften, ggf. unzuverlässigen Wachleute auszuschließen, z. B. weil sonst die Anzahl der Wachleute nicht mehr dafür ausreicht, bei einer großen Gästezahl eine ausreichende Sicherheit zu gewährleisten.
- Angebliche Subunternehmer*innen verfügen nicht über die notwendige Erlaubnis nach § 34a GewO.
- Sog. „Ordner*innen“, die nicht dem Bewachungsrecht und somit auch keiner Vorabüberprüfung unterfallen, dementsprechend aber auch keine Bewachungsaufgaben ausführen dürfen, werden tatsächlich rechtswidrigerweise mit solchen Aufgaben betraut.
- Es werden nicht qualifizierte „Praktikant*innen“ eingesetzt, bei denen sich schwer feststellen lässt, ob sie nur unter Aufsicht tätig sind oder als angeblich voll qualifizierte Kraft eingesetzt werden.
- Die Anzahl der Wachleute entspricht nicht dem Sicherheitskonzept.
- Wachleute führen keinen Dienstausweis oder kein gültiges Ausweisdokument mit.

Indem Sie uns frühzeitig über das/ die von Ihnen beauftragten Bewachungsunternehmen informieren und sich dafür einsetzen, dass uns das eingeplante Bewachungspersonal rechtzeitig, d. h. bereits sechs Wochen vor der Veranstaltung, gemeldet wird, tragen Sie aktiv dazu bei, dass auf Ihrer Veranstaltungsfläche nur qualifiziertes und überprüftes Personal eingesetzt wird und auf Ihrer Veranstaltungsfläche keine Interventionen der Ordnungsbehörde erforderlich werden.

Ihre zuständigen Ansprechpartner*innen bei der Gewerbeaufsicht des Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Kiel erreichen Sie unter:

➤ 0431/901-2070 oder -2824 sowie unter gewerbeangelegenheiten@kiel.de.

Empfehlung:

- **Sichern Sie sich durch entsprechende vertragliche Regelungen ab.**
- **Lassen Sie sich vor der Auftragserteilung Nachweise (z. B. Bewachungserlaubnis, Qualifikationsnachweise, Mitarbeiterlisten) vorlegen.**
- **Verpflichten Sie das Bewachungsunternehmen, alle Unterlagen zur Qualifikation und Überprüfung der Wachleute und die Dienstpläne vor Ort bereit zu halten.**
- **Klären Sie, ob und welche Subunternehmen eingesetzt werden sollen.**
- **Teilen Sie der Gewerbeaufsicht so früh wie möglich (sechs Wochen vor der Veranstaltung) mit, welche Bewachungsfirmen (sowie Subunternehmen) für Sie tätig sein werden, damit eine Überprüfung noch vor der Veranstaltung erfolgen kann.**
- **Fordern Sie die Bewachungsfirmen auf, die eingeplanten Wachleute zu benennen und geben Sie auch diese Informationen so früh wie möglich (sechs Wochen vor der Veranstaltung) an die Gewerbeaufsicht weiter.**
- **Kontrollieren Sie während der Veranstaltung, ob die Anzahl der eingesetzten Wachleute dem Sicherheitskonzept entspricht. Dies erhöht die Sicherheit auf Ihrer Veranstaltungsfläche!**